

Haushaltsuntreue in Hochschulen **- Leitlinien aus der Rechtsprechung -**

Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Gillmeister
- Fachanwalt für Strafrecht, Freiburg -

Vermögensbetreuungspflicht

Zahlungen umsatzbezogener Rückvergütungen an Klinikdirektor (BGH v. 23.05.2002, BGHSt 47, 295, 297 f.):

„Maßgebend für die Bestimmung der Vermögensbetreuungspflicht sind Inhalt und Umfang der sog. Treuabrede, wie sie sich aus dem zugrunde liegenden rechtlichen Verhältnis, den getroffenen Vereinbarungen und deren Auslegung ergibt. So hat etwa ein im Außenverhältnis ebenso wie ein interner Entscheidungsträger mit bestimmendem Einfluß auf Vergabeentscheidungen und Auftragserteilungen im Rahmen seiner Obliegenheiten selbstverständlich auf günstige Vertragsabschlüsse für den Treugeber hinzuwirken. Hingegen ist die Pflicht, persönliche Provisionen oder gar Schmiergelder an den Geschäftsherrn herauszugeben (§ 667 BGB) grundsätzlich keine spezifische Treuepflicht. ... Verstößt ein Beamter gegen seine allgemeine beamtenrechtliche Treuepflicht, so begründet das nicht ohne weiteres eine vermögensbezogene Treuwidrigkeit im Sinne des § 266 Abs. 1 StGB.“

Vermögensschaden

Nachteilszufügung durch Verlagern von Haushaltsmitteln eines Ministeriums auf eine andere Behörde (BGH v. 21.10.1994, BGHSt 40, 287, 294):

„Ein Vermögensnachteil im Sinne des § 266 StGB kann dem zu betreuenden Vermögen (...) dadurch zugefügt werden, daß ein Beamter Haushaltsmittel eines Ministeriums, die mangels Inanspruchnahme einer Ausgabeermächtigung zum Jahresende verfallen würden, unter Verstoß gegen Haushaltsgrundsätze einer anderen Behörde zur Verfügung stellt.

Dabei ist davon auszugehen, daß allein die Vorschriftswidrigkeit solchen Verhaltens noch keinen Vermögensnachteil begründet. Es genügt daher nicht, daß der so handelnde Täter gegen Vorschriften des Haushaltsrechtes verstößt, insbesondere dem Grundsatz der sachlichen und zeitlichen Bindung der haushaltsmäßig bewilligten Mittel zuwiderhandelt ... Nicht jede zweckwidrige Verwendung öffentlicher Mittel führt bereits einen Vermögensnachteil herbei ...

... entscheidend (ist), ob das Handeln des Täters die Zuordnung der Mittel in einer Weise verändert, daß – bei wirtschaftlicher Betrachtung – das Vermögen des Vermögensträgers gemindert ist ...

Der Vermögensträger kann auch geschädigt sein, ohne daß der Täter die rechtliche Zuordnung der betreffenden Mittel verändert hat. Dies entspricht dem Grundsatz, daß die Frage des Vermögensschadens unter Zugrundelegung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu beurteilen ist, und wird von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu anderen Fällen, in denen ebenfalls kein Wechsel in der rechtlichen Zuordnung vorliegt, bestätigt: das gilt etwa für Vermögensgefährdung durch einzelne Buchungsvorgänge (...), durch insgesamt unordentliche, den Vermögensstand verschleiernde Buchführung (...) oder durch Bildung von „schwarzen Kassen“ (...).“

Haushaltsuntreue bei zweckentsprechender Mittelverwendung unter Haushaltsüberschreitung (BGH v. 04.11.1997, BGHSt 43, 293, 299):

„Ein solcher Nachteil wird insbesondere dann bejaht, wenn der Betroffene mangels ausreichender Liquidität in Zahlungsschwierigkeiten gerät, er die erforderlichen Mittel durch eine hoch zu verzinsende Kreditaufnahme erlangen muß oder wenn er durch die Verfügung sonst in seiner wirtschaftlichen Betrachtungsfreiheit weitgehend beeinträchtigt wird.“

Haushaltsuntreue bei zweckentsprechendem Einsatz öffentlicher Mittel (BGH v. 08.04.2003, NSTZ 2003, 541, 542):

„Zwar begründet nicht jeder Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften einen Vermögensnachteil (...). Aber auch wenn der Mitteleinsatz ... den vorgegebenen Zwecken entspricht und die durch Einsatz öffentlicher Mittel erzielte Gegenleistung gleichwertig ist, kann ein Vermögensnachteil und somit auch Haushaltsuntreue gegeben sein. (Dies) kommt ... dann in Betracht, wenn die Dispositionsfähigkeit des Haushaltsgesetzgebers in schwerwiegender Weise beeinträchtigt wird und er durch den Mittelaufwand insbesondere in seiner politischen Gestaltungsbefugnis beschnitten wird (...).“

Zahlung einer Abfindung an einen städtischen Angestellten (BGH v. 09.12.2004, NSTZ-RR 2005, 83, 84):

„Eine strafrechtlich relevante pflichtwidrige Schädigung der zu betreuenden Haushaltsmittel kommt insbesondere in Betracht, wenn ohne entsprechende Gegenleistung Zahlungen erfolgen, auf die im Rahmen vertraglich geregelter Rechtsverhältnisse ersichtlich kein Anspruch bestand (...).“

Untreue durch Landrat (BGH v. 26.04.2006, wistra 2006, 307):

„Der Missbrauchstatbestand des § 266 Abs. 1 StGB ist erfüllt, wenn der Täter entgegen Vorschriften des Haushalts- und Personalrechts unqualifizierte Personen auf leitende Dienstposten einstellt.“

Verstoß gegen das Sparsamkeitsgebot (BGH v. 29.08.2007, NSTZ 2008, 87):

„Der Entscheidungsträger handelt auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung nicht stets pflichtwidrig, wenn nicht das sparsamste im Sinne des niedrigsten Angebots gewählt wurde. Vielmehr können im Interesse einer effektiven und qualitativ befriedigenden Aufgabenerfüllung auch Gesichtspunkte wie Mitarbeiterzufriedenheit, Motivation, Verantwortungsbewusstsein, Fortbildungsbereitschaft oder innerbetriebliche Harmonie zulässige Gesichtspunkte für die Bemessung einer Vergütung bilden. Regelmäßig liegt deshalb eine Verletzung des Sparsamkeitsgebots erst vor, wenn eine sachlich nicht gerechtfertigte und damit unangemessene Gegenleistung gewährt wird.“